



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Frau Vorsitzende

Sylvia Kotting-Uhl, MdB

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Nur per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-A
öAn am 09.09.20
31.08.2020

Sandra Giern
Abfallbehandlung, Logistik,
Sonderabfallwirtschaft

Tel.: +49 30 590 03 35-40
Fax: +49 30 590 03 35-26
giern@bde.de

Zeichen: SG/gra

80. Sitzung am 09.09.2020 – öffentliche Anhörung 27.08.2020
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes
(Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz) – BT Drsn. 19/19930, 19/21610

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzgebungsverfahren Stellung zu nehmen. Gerne übersenden wir in Vorbereitung der Anhörung einige Impulse, wobei wir den Schwerpunkt auf das Thema Sammelquote und Pfandpflicht für Lithium-Ionen-Batterien und -Akkuumulatoren legen.

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Novelle des Batteriegesetzes, wird auf einen fairen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Sammelsystemen abgestellt. Eine umweltpolitisch relevante Novelle stellt das Papier nicht dar. Denn der Veränderung des Marktes, durch die deutliche Zunahme von Lithiumbatterien und -akkus, begegnet die Novelle nicht. Sie beschäftigt sich nicht mit Fragen der Kennzeichnungspflicht dieser Batterien und Akkus oder eines möglichen Pfandes und ebenso wenig mit einer Anhebung der Mindestsammelquote.

Nachdem die Beratungen im Bundesrat im Juli abgeschlossen wurden und eine Erhöhung der Mindestsammelquote nicht, wie ursprünglich vom Umweltausschuss gefordert, von 45% auf 50% beschlossen wurde, sollte der Bundestag in der parlamentarischen Beratung, durchaus noch einmal verschiedene Sachverhalte kritisch beleuchten. Dabei muss auch der Bitte des Bundesrates „im Rahmen der weiteren Gesetzesberatungen um eine moderate Anhebung der Mindestsammelquote von Geräte-Altbatterien auf 50%“ nachgegangen werden. Das hier ein erheblicher Nachbesserungsbedarf an der Novelle des Batteriegesetzes besteht, kann man auch mit den veröffentlichten Zahlen der Erfolgskontrollen der Rücknahmesysteme für 2019 begründen. Demnach ist in Summe eine Rücknahmequote von 52,2 Prozent erfüllt worden, die

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

BDE Berlin
Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-00
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel
Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B



Anhebung der Quote auf deutlich über 50 Prozent ist somit mehr als gerechtfertigt.

Europäisch wird die Anhebung der Sammelquote für Gerätebatterien ebenfalls bereits diskutiert. Der Vorschlag des Öko-Institutes in der veröffentlichten Studie zur Prüfung der Batterielinie geht von einer realisierbaren Erhöhung auf 65% aus. In diesem Zusammenhang plädieren wir erneut für eine deutliche Erhöhung der Sammelquote in **§ 16 Sammelziel**.

Wiederholt möchten wir darauf verweisen, dass die Batteriesammelquote für Gerätebatterien von 45 Prozent seit 4 Jahren in Deutschland realisiert wird und lag im Jahr 2019 erstmals bei 52,2%. Auch vor dem Hintergrund des ansteigenden Gebrauchs von Lithium-Ionen-Systemen ist die Zahl nicht zufriedenstellend. Ca. 50% Prozent der Gerätebatterien werden keinem sachgerechten Recycling zugeführt, wichtige Recyclingrohstoffe gehen dabei dem Kreislauf verloren. Falsch entsorgte Lithiumbatterien und -akkumulatoren stellen eine hohe Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Brandereignisse in Sortieranlagen der LVP-Sammlung, der Gewerbeabfallaufbereitung etc. bedeuten nicht nur für die Mitarbeiter ein Risiko und verursachen dem betroffenen Unternehmen einen erheblichen wirtschaftlichen Sachschaden, sie schwächen auch die komplette Kreislaufwirtschaft, da Kapazitäten an notwendigen Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen reduziert werden.

Unter den geschilderten Sicherheitsrisiken ist es notwendig, zu 100 Prozent Lithium-Ionen-Systeme aus den verschiedensten Abfallstoffströmen gezielt in die Batteriesammlung zurückzuführen. Dies kann u.a. nur über eine in Summe hohe Sammelquote für alle Geräte- und Industriebatterien erreicht werden.

Der § 16 ist daher so zu gestalten, dass die Rücknahmesysteme eine Sammelquote von mindestens 80 Prozent für Geräte- und Industriebatterien erreichen und dauerhaft sicherstellen.

Zur Erhöhung der Sammelquote sollte auch der seit Jahren auf breiter Ebene geforderte Lastenausgleich, der im aktuellen Referentenwurf leider keinen Eingang mehr findet, wieder aufgenommen werden. Eben solch ein Lastenausgleich ist aus unserer Sicht die geeignetste Methode (zusammen mit breiter Verbraucherinformation und auch dem vorgeschlagenen Pfand), die Sammelquote mittelfristig zu steigern. Wir plädieren weiterhin für eine Übernahme eines Lastenausgleichs mit beschränkter Anrechenbarkeit von Bleibatterien.

Ergänzend zu dieser Regelung ist in §10 eine Ausweitung der Pfandpflicht über Fahrzeughalter hinaus zu verankern.

§10 a Pfandpflicht für Lithium-Ionen-Batterien und -Akumulatoren

(1) Vertreiber, die Lithium-Ionen-Batterien und -Akumulatoren ab einer Spannung von 9 Volt an den Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, ein Pfand je Lithium-Ionen-Batterie oder -Akumulator in Höhe von 50,00 €, einschließlich Umsatzsteuer, zu erheben. Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Lithium-Ionen-Batterie oder eines

-Akkuumulators zur Erstattung des Pfands verpflichtet. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung eine Codierung festlegen, welche die Pfanderstattung von dieser abhängig macht. Wird die Lithium-Ionen-Batterie oder der -Akkuumulator nicht dem Pfand erhebenden Vertreiber zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach §11 Absatz 2, der die Lithium-Ionen-Batterie oder den -Akkuumulator zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers die Rücknahme oder Pfanderstattung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ein Vertreiber, der Lithium-Ionen-Batterien oder -Akkuumulatoren unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist abweichend von Satz 2 zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweises nach Satz 4, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, verpflichtet.

Mit der Pfandregelung wäre zu beachten, dass die bis dato im Gesetz (im Zusammenhang mit dem Autobatteriepfand) stehende Vergabe einer Pfandmarke, nicht praktikabel ist, weil zwischen Erwerb und Rückgabe von Geräten bzw. Batterien oft viele Jahre vergehen (große Wahrscheinlichkeit des Verlustes der Marke und Missbrauch durch Fälschungen). Alternativ sollte über die Einrichtung einer Zentralstelle nachgedacht werden, bei der Hersteller z. B. QR-Codes kaufen oder die im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht (§28 ElektroG) angesprochenen QR-Codes, registrieren lassen können.

Bsp.: Ein Hersteller produziert 500.000 Scooter (mit 500.000 Batterien) und kauft/registriert entsprechend 500.000 Codes bei der Zentralstelle. Bei der Rückgabe der Batterie wird der QR-Code eingescannt z. B. über eine Smartphone-App die mit der Zentralstelle verbunden ist. Umgehend erfolgt eine „Echtzeitprüfung“, ob der Code valide ist. Fälschungen würden also direkt auffallen. Der Verbraucher erhält sofort sein Geld, wenn der Code als gültig erkannt wird.

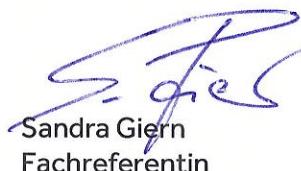
Eine Pfandpflicht für Industriebatterien ist gleichlautend in einem neuen Paragrafen 10b einzuführen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Kurth
Geschäftsführender Präsident



Sandra Giern
Fachreferentin